
S 4 R 2479/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 2479/17
Datum	18.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 1941/18
Datum	22.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 18.04.2018 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger aufgrund des Befreiungsbescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Rechtsvorgängerin der Beklagten (in der Folge einheitlich Beklagte) vom 21.09.1999 für seine ab 01.04.2008 ausgeübte Tätigkeit als Leiter Recht & Personal und Chefsyndikus der M. S. (in der Folge Beigeladene) sowie seine zukünftigen berufsspezifischen Tätigkeiten bei der Beigeladenen und anderen Arbeitgebern von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Der 1969 geborene Kläger ist Volljurist und zugelassener Rechtsanwalt. Am 01.10.1998 nahm er bei der damaligen W. in D. eine Beschäftigung als Syndikusanwalt im Rechtsbereich auf. Seit dem 24.11.1998 ist er Pflichtmitglied in einer Rechtsanwaltskammer.

Auf seinen Antrag vom 16.04.1999, in dem der KlÄger zur ausgeÄbten BeschÄftigung angab "angestellt, berufsspezifisch tÄtig als Syndikusanwalt bei W. in D. ", erteilte die Beklagte dem KlÄger mit Bescheid vom 21.09.1999 die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten zum 01.04.1999. Der formularmÄÄig gestaltete Bescheid trÄgt die Äberschrift "Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Ä 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)" und lautet nach der Bezeichnung des Namens und der GruÄformel wie folgt:

"Auf Ihren Antrag werden Sie von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit.

Eingangsdatum des Befreiungsantrags 21.03.99

Beginn des BeschÄftigungsverhÄltnisses bzw. der Versicherungspflicht 01.10.98

Art der BeschÄftigung,: Berufsstand Rechtsanwalt

Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung (i. S. von [Ä 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)) 24.11.98

Versorgungseinrichtung Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Beginn der Befreiung 01.04.1999

Die Befreiung gilt fÄr die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschlieÄenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, soweit Versorgungsabgaben in gleicher HÄhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung BeitrÄge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wÄren. Die Wirkung der Befreiung ist grundsÄtzlich auf die jeweilige berufsstÄndische BeschÄftigung oder selbstÄndige TÄtigkeit beschrÄnkt.

Die Befreiung erstreckt sich, sofern die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer weiterhin besteht, auch auf andere nicht berufsstÄndische versicherungspflichtige BeschÄftigungen oder TÄtigkeiten, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sind und Sie insoweit satzungsgemÄÄ verpflichtet sind, einkommensbezogene BeitrÄge zur Versorgungseinrichtung zu zahlen."

Es folgt die Rechtsbehelfsbelehrung und anschlieÄend der Text:

"Die BfA hat bei Wegfall der Voraussetzungen des [Ä 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Ä 48 Abs. 1](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches aufzuheben.

Sie sind daher verpflichtet, der BfA die UmstÄnde anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen fÄr die Befreiung fÄhren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn â die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung endet â die

Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer endet â
Versorgungsabgaben nicht mehr in der dem Einkommen entsprechenden HÃ¶he zu ent- richten sind.

Die Befreiung endet erst mit der fÃ¼rmlichen Aufhebung durch die BfA.

Die als Anlage beigefÃ¼gte Durchschrift dieses Bescheides ist dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. der Stelle auszuhÃ¤ndigen, die sonst zur Zahlung der PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten verpflichtet wÃ¤re.

Falls Sie inzwischen Ihren Arbeitgeber gewechselt haben, bitten wir den frÃ¼heren (vorherigen) Arbeitgeber von der Befreiung zu verstÃ¤ndigen."

Nach diversen TÃ¤tigkeiten in Rechtsabteilungen namhafter Unternehmen trat der KlÃ¤ger am 01.04.2008 bei seinem heutigen Arbeitgeber â der Beigeladenen â in W. ein. Dort arbeitet er gegenwÃ¤rtig als Leiter des Bereichs Recht & Personal und als Chefsyndikus. Er ist fÃ¼r die Rechtsberatung, -vertretung und -entscheidung sowie Rechtsgestaltung und -information der Beigeladenen zustÃ¤ndig. Sein Bereich umfasst 50 Mitarbeiter, von denen 10 zugelassene RechtsanwÃ¤lte sind.

Nach Bekanntwerden der von der Beklagten (auf Basis der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.04.2014) verÃ¶fflichten neuen Befreiungskriterien meldete die Beigeladene den KlÃ¤ger ab 01.01.2015 in der gesetzlichen Rentenversicherung an und fÃ¼hrt BeitrÃ¤ge an die Beklagte ab.

Am 11.02.2015 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten festzustellen, der Befreiungsbescheid vom 21.09.1999 erfasse auch seine derzeitige TÃ¤tigkeit sowie zukÃ¼nftige berufsspezifische TÃ¤tigkeiten bei seinem derzeitigen sowie zukÃ¼nftigen Arbeitgebern. Hilfsweise beantragte er die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemÃ¤Ã der "Verlautbarung der Beklagten aus dem Jahr 2014". Weiter Hilfsweise begehrte er die erneute Befreiung fÃ¼r seine derzeitige TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Beklagte habe auf die Erhebung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die aktuelle TÃ¤tigkeit zu verzichten und die seit 01.01.2015 gezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten. Der Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung stehe entgegen, dass er aufgrund des Befreiungsbescheides noch immer wirksam, umfassend und bestandskrÃ¤ftig von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Beklagten befreit sei. Der Befreiungsbescheid umfasse sowohl seine ursprÃ¼ngliche TÃ¤tigkeit wie auch sÃ¤mtliche nachfolgenden TÃ¤tigkeiten als Rechtsanwalt beim frÃ¼heren und auch bei zukÃ¼nftigen Arbeitgebern. Der Wortlaut des Bescheides sei eindeutig. Die Befreiung gelte danach solange er Mitglied in einem Versorgungswerk sei und einer BeschÃ¤ftigung im Sinne einer nicht selbstÃ¤ndigen berufsspezifischen TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt nachgehe. Dies sei bis heute der Fall. Der Begriff BeschÃ¤ftigung im Bescheid umfasse nicht nur die anwaltliche TÃ¤tigkeit in einem Unternehmen, sondern auch nachfolgende berufsspezifische TÃ¤tigkeiten in anderen Unternehmen. Es komme alleine darauf an, dass er in einem Unternehmen rechtsanwaltlich tÃ¤tig gewesen sei bzw. heute

noch sei. Daher werde zwischen den Begriffen Beschäftigung und Beschäftigungsverhältnis differenziert. Erst im Jahr 2007 habe sich das Begriffsverständnis geändert und die Rentenversicherung habe die Befreiungswirkung in den Befreiungsbescheid auf einen konkreten Arbeitgeber beschränkt. Dem Bescheid sei auch nicht zu entnehmen, dass er sich durch einen Arbeitgeberwechsel erledigen solle. Vielmehr sei im Gegenteil nach dem Wortlaut die Befreiungswirkung allein durch einen Aufhebungsbescheid zu beenden. Unklarheiten gingen insoweit alleine zulasten der Beklagten und könnten nicht zu seinem Nachteil als Adressat des Verwaltungsaktes gereichen. Die nunmehr geänderte Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Beschäftigung spiele für das Verständnis und die inhaltliche Reichweite des ihm erteilten und seit vielen Jahren bestandskräftigen Befreiungsbescheides keine Rolle, da es hierfür alleine auf das Verständnis und die Verständnismöglichkeit im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Befreiungsbescheides ankomme. Insbesondere habe die Beklagte den Befreiungsbescheid nicht aufgehoben, obwohl ihr die bisherigen Arbeitgeberwechsel bekannt gewesen seien. Sein (des Klägers) Antrag zur erneuten Befreiung sei zur Sicherung der Antragsfrist nach [§ 6 Abs. 4 SGB VI](#) insbesondere vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerden erfolgt. Sein Vertrauen sei auch schutzwürdig, denn die Altersabsicherung beruhe wegen der besseren Absicherung im Vergleich zur Rentenversicherung allein auf dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

Mit Bescheid vom 11.03.2015 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die ab 01.04.2008 aufgenommene Beschäftigung als Chefsyndikusanwalt bei der Beigeladenen ab. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestehe nicht wegen seiner Beschäftigung als Chefsyndikusanwalt bei der Beigeladenen, denn er sei nicht als Rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber beschäftigt. Personen, die als ständige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber ständen, seien in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwälte tätig. Daher sei eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ausübung derartiger Beschäftigungen nicht möglich. Zudem liege nach ständiger Rechtsprechung des BSG die rechtliche Regelung des Befreiungsbescheides allein in der Befreiung von der Versicherungspflicht und der Bestimmung ihres Beginns. Die Ausführungen zur Fortdauer der Befreiung stellten lediglich Hinweise dar, mit denen der Befreiungsbescheid erläutert werde. Aus dem Wortlaut des dem Kläger erstellten Befreiungsbescheides könne daher kein Vertrauensschutz für die aktuell ausgeübte Beschäftigung hergeleitet werden. In seinen Urteilen vom 31.10.2012 habe sich das BSG streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert und ausdrücklich klargestellt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerkes nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gelte. Wenn diese Beschäftigung aufgegeben werde, ende die Befreiung. Letztlich sei die Anmeldung zur Rentenversicherung seines Arbeitgebers zum 01.01.2015 korrekt.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 25.03.2015 Widerspruch, mit dem er geltend machte, die Beklagte habe sich mit seinen Argumenten inhaltlich nicht

auseinandergesetzt.

Vor dem Hintergrund des vom Bundeskabinett am 10.06.2015 beschlossenen Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte einigten sich die Beteiligten darauf, das laufende Widerspruchsverfahren vorerst ruhend zu stellen.

Unter dem 14.03.2016 stellte der Kläger unter Verwendung der entsprechenden Formularvordrucke zugleich einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ([Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#)) sowie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwälte und Syndikusanwälte. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe legte den Bescheid zur Zulassung des Klägers als Syndikusrechtsanwalt zur Rechtsanwaltskammer vom 30.05.2016 vor.

Mit Bescheid vom 05.08.2016 stellte die Beklagte die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für die im Arbeitsvertrag vom 03.09.2007 (mit den Ergänzungen vom 26.02.2015 und 08.03.2016) bezeichnete Tätigkeit bei der Beigeladenen ab Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (am 07.07.2016) fest.

Mit Bescheid vom 12.12.2016 befreite die Beklagte den Kläger aufgrund seines Antrags vom 14.03.2016 für seine in der Zeit vom 22.04.2008 (Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer) bis 06.07.2016 ausgeübte Beschäftigung als Leiter Recht & Personal bei der Beigeladenen rückwirkend nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) von der Rentenversicherungspflicht. Mit weiterem Bescheid vom 17.02.2017 stellte die Beklagte fest, dass die im Versicherungskonto des Klägers enthaltenen Pflichtbeiträge für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.06.2016 zu Unrecht gezahlt worden seien, da der Kläger für das in diesem Zeitraum ausgeübte Beschäftigungsverhältnis von der Versicherungspflicht nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) rückwirkend befreit worden sei. Zu Unrecht gezahlte Beiträge für 2015 i.H.v. 13.576,20 EUR sowie für 2016 i.H.v. 6.956,40 EUR würden dem Antrag des Klägers entsprechend nach [Â§ 286f SGB VI](#) an das für ihn zuständige Versorgungswerk erstattet.

Unter dem 03.04.2017 teilte der Kläger mit, er halte an seinem Widerspruch vom 25.03.2015 fest. Durch seine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt nach neuem Berufsrecht habe sich sein Rechtsschutzbedürfnis nicht erledigt. Während die aktuell bestehende weitere Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vom Bestand der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt abhängig sei, bestehe seine bestandsgeschützte vormalige Befreiung nach seinem Rechtsverständnis weiter.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 25.03.2015 zurück. Bezugnehmend auf die aus ihrer Sicht maßgeblichen Entscheidungen des BSG (vom 03.04.2014 â [B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und